



Newsletter 01.10.2014

Inhalt:

Spendenrecht	2
Haftungsbegrenzung iSd. § 31 BGB	4
Pflege von Sportanlagen	5



Spendenrecht

Bereits seit dem 01.01.2000 ist das sog. Durchlaufspendenverfahren abgeschafft; gemeinnützige Organisationen können seitdem Spenden direkt empfangen und dafür eigenverantwortlich die vorgeschriebenen Zuwendungsbestätigungen nach amtlichem Vordruck ausstellen.

Doch gerade diese Eigenverantwortlichkeit setzt bei den Vorständen, insbesondere dem Kassenwart, das Wissen um eine sowohl formal als auch inhaltlich korrekt ausgefüllte Zuwendungsbestätigung voraus.

- Handelt es sich überhaupt um eine Spende, die entsprechend bescheinigt werden darf oder stehen sich hier womöglich Leistung und Gegenleistung gegenüber?
- Welcher Vordruck ist der richtige?
- Mit welchem Wert darf eine Sachspende bestätigt werden?
- Handelt es sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen?

Um diese Fragen zu beantworten, lesen Sie nachfolgend einige grundsätzliche Informationen.

„Spenden sind freiwillige und unentgeltliche Ausgaben des Spenders zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke, die ohne rechtliche Verpflichtung gegeben werden und denen keine Gegenleistung des Spendenempfängers oder von Dritten gegenübersteht. Spenden führen zu einer endgültigen wirtschaftlichen Belastung des Spenders. Keine Spenden sind Zuwendungen, die beim Spender zu Betriebsausgaben oder Werbungskosten führen.“

Entsprechend dieser Definition liegt also **keine** Spende vor z. B. bei unentgeltlicher Planung des Vereinsheims durch einen Architekten ebenso wie „Trikotspende“ durch einen Unternehmer.



Je nachdem, ob es sich um eine Geld- oder Sachspende handelt, muss bei einem gemeinnützigen Verein die „Bestätigung im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen“ verwendet werden.

Bei der Wertermittlung einer Sachspende ist zunächst zu unterscheiden, ob der zugewendete Gegenstand aus einem Privat- oder einem Betriebsvermögen stammt.

Bei Sachzuwendungen aus einem Privatvermögen ist der sog. Gemeine Wert anzusetzen, also der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr erzielbare Veräußerungspreis, einschließlich Umsatzsteuer.

Sachzuwendungen aus einem Betriebsvermögen sind in der Regel mit dem Teilwert zu bewerten, also dem Wert, den ein (gedachter) Käufer des gesamten Unternehmens für diesen einzelnen Gegenstand zahlen würde. Es besteht jedoch auch die Möglichkeit der Bewertung mit dem Buchwert. Hier muss der spendende Unternehmer entscheiden, welche die für ihn steuerlich günstigere Alternative ist. Korrespondierend zur dieser Bewertung auf Unternehmensseite bestätigt der gemeinnützige Verein den Wert der Sachzuwendung mit dem identischen Betrag.

Bei sog. Aufwandsspenden sind folgende Punkte besonders zu beachten:

- ✓ Der Spender muss gegenüber dem gemeinnützigen Verein einen rechtsgültigen Anspruch auf Erstattung von Aufwendungen haben. Dieser rechtsgültige Anspruch muss sich aus (Einzel-)Vertrag oder Satzung ergeben; Vorstandsbeschlüsse werden nicht grundsätzlich anerkannt.
- ✓ Die vereinbarte Leistung wird erbracht.
- ✓ Bei Abrechnung der Leistung wird auf die Auszahlung der vereinbarten Erstattung verzichtet.
- ✓ **WICHTIG:** Der gemeinnützige Verein muss bei Anspruchseinräumung wirtschaftlich in der Lage sein, den Anspruch auch befriedigen zu können!



Haftungsbegrenzung iSd. § 31 BGB

Situation bis 02.10.2009:

Vorstandsmitglieder haften sowohl gegenüber dem Verein als auch gegenüber Dritten mit ihrem Privatvermögen, wenn sie ihre Geschäftsführungspflichten schuldhaft, d. h. mindestens fahrlässig, verletzt haben und dem Verein dadurch ein Schaden entstanden ist. Diese Haftung gilt auch bei unentgeltlicher Tätigkeit.

Situation ab 03.10.2009:

§ 31a BGB wurde eingeführt, der zu einer Haftungsbeschränkung von Vorstandsmitgliedern bei einfacher Fahrlässigkeit führt.

§ 31a BGB schützt

- ✓ die Mitglieder des Vorstands nach § 26 BGB, also nicht die anderen Organmitglieder, die Besonderen Vertreter nach § 30 BGB und Funktionsträger des Vereins,
- ✓ den ehrenamtlich tätigen Vorstand des Vereins,
- ✓ vor einfacher Fahrlässigkeit,
- ✓ vor internen Haftungsansprüchen des Vereins gegen über den Vorstandsmitgliedern.

Situation ab 29.03.2013:

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Stärkung des Ehrenamts werden die Regelungen des o. g. § 31a BGB auf alle Vorstandsmitglieder sowie die Besonderen Vertreter ausgedehnt.

Weiterhin wurde § 31b BGB eingeführt, der als Parallelvorschrift zu § 31a BGB nunmehr auch die Vereinsmitglieder erfasst.

Allerdings ist hier zusätzlich zu beachten, dass diese Haftungsbeschränkung nur greifen kann „für einen Schaden, den sie [die Vereinsmitglieder] bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursachen“.



Pflege von Sportanlagen

Das Finanzgericht Niedersachsen hat entschieden, dass es sich bei der Pflege von Sportanlagen durch einen gemeinnützigen Verein um keine Tätigkeit im steuerbegünstigten Zweckbetrieb handelt. Hierzu fehlt es an der gesetzlich geforderten sog. Zwecknotwendigkeit, d. h. es ist nicht zwingend notwendig, dass der Verein selbst die Pflegearbeiten übernimmt, diese Leistungen hätten auch von einem Dritten, z. B. einem gewerblichen Gartenbauunternehmen erbracht werden können.

Dementsprechend ist der von der Kommune als Eigentümer der Sportanlagen erhaltene „Zuschuss“ für die Pflege dieser Sportanlagen auch kein echter, nicht-steuerbarer Zuschuss im Ideellen Tätigkeitsbereich. Es handelt sich vielmehr um einen unechten Zuschuss, der im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zu erfassen, somit mit 19% USt zu versteuern ist und auch in die Umsatzgrenze zur Körperschaft- und Gewerbesteuer einfließt.



Diese fachlichen Informationen können den zugrundeliegenden Sachverhalt oftmals nur verkürzt wiedergeben und ersetzen daher nicht eine individuelle Beratung durch einen Steuerberater oder einen entsprechend spezialisierten Rechtsanwalt.

Dieser Informationsbrief ist urheberrechtlich geschützt. Jede vom Urheberrecht nicht ausdrücklich zugelassene Verwertung bedarf der schriftlichen Zustimmung der Herausgeber.



Sandra Oechler
Diplom-Kauffrau
Steuerberaterin

Postfach 1245
63642 Büdingen

Tel.: 06045/952222
Fax: 06045/952221

E-Mail: info@vereinsberatung-oechler.de
URL: www.vereinsberatung-oechler.de